

TE Bvwg Erkenntnis 2017/4/3 W214 2129592-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.04.2017

Entscheidungsdatum

03.04.2017

Norm

AVG 1950 §57 Abs3

B-VG Art.133 Abs4

GEG §6 Abs2

GEG §6a Abs1

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §28 Abs5

1. AVG 1950 § 57 gültig von 01.09.1950 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. GEG § 6 heute
2. GEG § 6 gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
3. GEG § 6 gültig von 01.01.2017 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2015
4. GEG § 6 gültig von 29.12.2015 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2015
5. GEG § 6 gültig von 14.01.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
6. GEG § 6 gültig von 01.01.2014 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
7. GEG § 6 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2013
8. GEG § 6 gültig von 01.07.2007 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
9. GEG § 6 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
10. GEG § 6 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997

11. GEG § 6 gültig von 01.05.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
12. GEG § 6 gültig von 01.08.1989 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989
1. GEG § 6a heute
2. GEG § 6a gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
3. GEG § 6a gültig von 01.07.2015 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
4. GEG § 6a gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
5. GEG § 6a gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
6. GEG § 6a gültig von 01.01.1985 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 501/1984
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W 214 2129592-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. SOUHRADA-KIRCHMAYER als Einzelrichterin über die Beschwerde (1.) der XXXX und (2.) von XXXX, beide vertreten durch die XXXX, gegen den Bescheid des Präsidenten des Landesgerichtes XXXX vom 24.05.2016, Zl. 1 Jv 3913-33/15 a, Rev 3785/15 b, und Zl. 1 Jv 3847-33/15 w, Rev 3737/15 v zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. SOUHRADA-KIRCHMAYER als Einzelrichterin über die Beschwerde (1.) der römisch 40 und (2.) von römisch 40, beide vertreten durch die römisch 40, gegen den Bescheid des Präsidenten des Landesgerichtes römisch 40 vom 24.05.2016, Zl. 1 Jv 3913-33/15 a, Rev 3785/15 b, und Zl. 1 Jv 3847-33/15 w, Rev 3737/15 v zu Recht erkannt:

A)

Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid gemäß § 28 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 33/2013 (VwGVG), behoben. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 33 aus 2013, (VwGVG), behoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 (B-VG), nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, Bundes-Verfassungsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, (B-VG), nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit drei (im Namen des Präsidenten des Landesgerichtes XXXX [der belangten Behörde] von der Kostenbeamtin dieses Gerichtes erlassenen) Zahlungsaufträgen/Mandatsbescheiden jeweils vom 08.01.2014 wurden die Erstbeschwerdeführerin und der Zweitbeschwerdeführer aufgefordert, gegen sie rechtskräftig verhängte Zwangsstrafen in der Höhe von EUR 58.800,-- [betreffend die Erstbeschwerdeführerin], EUR 58.800,-- und EUR 33.600,-- [betreffend den Zweitbeschwerdeführer], jeweils samt einer Einhebungsgebühr gemäß § 6a Gerichtliches Einbringungsgesetz (GEG) in der Höhe von EUR 8,--, sohin Beträge von insgesamt EUR 58.808,-- [betreffend die Erstbeschwerdeführerin], EUR 58.808,-- und EUR 33.608,-- [betreffend den Zweitbeschwerdeführer] binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen. 1. Mit drei (im Namen des Präsidenten des Landesgerichtes römisch 40 [der belangten Behörde] von der Kostenbeamtin dieses Gerichtes erlassenen) Zahlungsaufträgen/Mandatsbescheiden jeweils vom 08.01.2014 wurden die Erstbeschwerdeführerin und der Zweitbeschwerdeführer aufgefordert, gegen sie rechtskräftig verhängte Zwangsstrafen in der Höhe von EUR 58.800,-- [betreffend die Erstbeschwerdeführerin], EUR

58.800,-- und EUR 33.600,-- [betreffend den Zweitbeschwerdeführer], jeweils samt einer Einhebungsgebühr gemäß Paragraph 6 a, Gerichtliches Einbringungsgesetz (GEG) in der Höhe von EUR 8,--, sohin Beträge von insgesamt EUR 58.808,-- [betreffend die Erstbeschwerdeführerin], EUR 58.808,-- und EUR 33.608,-- [betreffend den Zweitbeschwerdeführer] binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

2. Gegen diese (drei) Zahlungsaufträge/Mandatsbescheide erhoben die Erstbeschwerdeführerin und der Zweitbeschwerdeführer durch ihren gemeinsamen Rechtsvertreter fristgerecht Vorstellung. Die Vorstellung war mit einem "Unterbrechungsantrag" im Hinblick auf die erfolgte Aussetzung in bei der belangten Behörde anhängigen Parallelverfahren verbunden. Die Erhebung der Vorstellung wurde im Wesentlichen mit der behaupteten Verfassungs- bzw. Unionswidrigkeit der den Zahlungsaufträgen/Mandatsbescheiden zugrunde liegenden gerichtlichen Zwangsstrafverfahren begründet.

3. Mit Bescheid vom 05.03.2014 gab die belangte Behörde dem "Unterbrechungsantrag" statt und setzte das Verfahren über die Vorstellung gemäß § 7 Abs. 5 GEG aus. Mit Bescheid vom 15.09.2014 wurde schließlich die Vorstellung als unzulässig zurückgewiesen und gegen den zweitbeschwerdeführenden "Vorstellungswerber" gemäß § 35 Allgemeines Verwaltungsgesetz (AVG) eine Mutwillenstrafe in der Höhe von EUR 500,- verhängt. 3. Mit Bescheid vom 05.03.2014 gab die belangte Behörde dem "Unterbrechungsantrag" statt und setzte das Verfahren über die Vorstellung gemäß Paragraph 7, Absatz 5, GEG aus. Mit Bescheid vom 15.09.2014 wurde schließlich die Vorstellung als unzulässig zurückgewiesen und gegen den zweitbeschwerdeführenden "Vorstellungswerber" gemäß Paragraph 35, Allgemeines Verwaltungsgesetz (AVG) eine Mutwillenstrafe in der Höhe von EUR 500,- verhängt.

5. Gegen diesen Bescheid wurde fristgerecht am 28.10.2014 Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben, welches den Bescheid mit Erkenntnis vom 16.03.2015 zu Zl. W108 2017222-1/4E mangels Zuständigkeit der belangten Behörde durch Außerkrafttreten der Mandatsbescheide in beiden Spruchpunkten ersatzlos behob.

6. In weiterer Folge ergingen am 25.08.2015 neuerlich Zahlungsaufträge/Mandatsbescheide durch die Kostenbeamtin im Namen der belangten Behörde. Je zwei Zahlungsaufträge/Mandatsbescheide waren an die Erstbeschwerdeführerin und den Zweitbeschwerdeführer gerichtet und forderten sie jeweils zur Zahlung der gegen sie rechtskräftig verhängten Zwangsstrafen in der Höhe von EUR 58.800,-- und EUR 33.600,-- jeweils samt einer Einhebungsgebühr gemäß § 6a GEG in der Höhe von EUR 8,-- sohin EUR 58.808,-- und EUR 33.608,-- auf. 6. In weiterer Folge ergingen am 25.08.2015 neuerlich Zahlungsaufträge/Mandatsbescheide durch die Kostenbeamtin im Namen der belangten Behörde. Je zwei Zahlungsaufträge/Mandatsbescheide waren an die Erstbeschwerdeführerin und den Zweitbeschwerdeführer gerichtet und forderten sie jeweils zur Zahlung der gegen sie rechtskräftig verhängten Zwangsstrafen in der Höhe von EUR 58.800,-- und EUR 33.600,-- jeweils samt einer Einhebungsgebühr gemäß Paragraph 6 a, GEG in der Höhe von EUR 8,-- sohin EUR 58.808,-- und EUR 33.608,-- auf.

7. Gegen diese Zahlungsaufträge/Mandatsbescheide erhoben die Erstbeschwerdeführerin und der Zweitbeschwerdeführer durch ihren gemeinsamen Rechtsvertreter fristgerecht am 14.09.2015 Vorstellung und führten im Wesentlichen aus, das die bereits zuvor behauptete Verfassungs- bzw. Unionswidrigkeit der den Zahlungsaufträgen/Mandatsbescheiden zugrunde liegenden gerichtlichen Zwangsstrafverfahren nun Gegenstand von Normprüfungsverfahren beim Verfassungsgerichtshof zu den Zl. G 224/2015 und G 229-230/2015 sei. Darüber hinaus wurde wie zuvor auf die Unionsrechtswidrigkeit der angefochtenen Bescheide verwiesen und die ersatzlose Aufhebung der Zahlungsaufträge von Zwangsstrafen beantragt. 7. Gegen diese Zahlungsaufträge/Mandatsbescheide erhoben die Erstbeschwerdeführerin und der Zweitbeschwerdeführer durch ihren gemeinsamen Rechtsvertreter fristgerecht am 14.09.2015 Vorstellung und führten im Wesentlichen aus, das die bereits zuvor behauptete Verfassungs- bzw. Unionswidrigkeit der den Zahlungsaufträgen/Mandatsbescheiden zugrunde liegenden gerichtlichen Zwangsstrafverfahren nun Gegenstand von Normprüfungsverfahren beim Verfassungsgerichtshof zu den Zl. G 224 aus 2015, und G 229-230/2015 sei. Darüber hinaus wurde wie zuvor auf die Unionsrechtswidrigkeit der angefochtenen Bescheide verwiesen und die ersatzlose Aufhebung der Zahlungsaufträge von Zwangsstrafen beantragt.

8. Mit Bescheid vom 17.03.2016 hob die Kostenbeamtin gemäß § 7 Abs. 3 GEG einen an die Erstbeschwerdeführerin gerichteten Mandatsbescheid über EUR 33.608,-- amtswegig auf, da dieser irrtümlich erlassen worden sei. 8. Mit Bescheid vom 17.03.2016 hob die Kostenbeamtin gemäß Paragraph 7, Absatz 3, GEG einen an die Erstbeschwerdeführerin gerichteten Mandatsbescheid über EUR 33.608,-- amtswegig auf, da dieser irrtümlich erlassen worden sei.

9. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 24.05.2016 wies die belangte Behörde die Vorstellung als unzulässig zurück und begründete dies damit, dass gemäß § 6b Abs. 4 GEG idF BGBl. I 2013/190 weder das Bestehen noch die Rechtmäßigkeit einer im Grundverfahren dem Grunde und der Höhe nach rechtskräftig festgestellten Zahlungspflicht im Verfahren zur Einbringung im Verwaltungsweg überprüft werden könne. Der nun in § 6b Abs. 4 leg.cit. normierte Grundsatz des bisherigen § 7 Abs. 1 letzter Satz GEG, nach dem gegen die Bestimmung von Beträgen, die in Durchführung einer rechtskräftigen Entscheidung des Gerichtes in den Zahlungsauftrag aufgenommen wurden, ein Rechtsmittel nur mit der Begründung erhoben werden könne, dass die Zahlungsfrist unrichtig bestimmt worden sei oder der Zahlungsauftrag der ihm zugrunde liegenden Entscheidung nicht entspreche, sei allgemein Ausdruck der Trennung der Justiz von der Verwaltung. Das Vorbringen im Schriftsatz vom 14.09.2015 betreffe aber ausschließlich Rechtsfragen der Verfassungsmäßigkeit der der Zwangsstrafe zugrunde liegenden Normen bzw. ihrer Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht. Ein konkretes Vorbringen iSd § 7 GEG lasse sich dem Schriftsatz aber nicht entnehmen und habe sich auch amtswegig kein Anlass zur Korrektur ergeben. Werde ein Zahlungsauftrag (nunmehr Mandatsbescheid) nur hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit der bereits gerichtlich festgestellten Zahlungspflicht bekämpft, sei die Vorstellung wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen.

9. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 24.05.2016 wies die belangte Behörde die Vorstellung als unzulässig zurück und begründete dies damit, dass gemäß Paragraph 6 b, Absatz 4, GEG in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/190 weder das Bestehen noch die Rechtmäßigkeit einer im Grundverfahren dem Grunde und der Höhe nach rechtskräftig festgestellten Zahlungspflicht im Verfahren zur Einbringung im Verwaltungsweg überprüft werden könne. Der nun in Paragraph 6 b, Absatz 4, leg.cit. normierte Grundsatz des bisherigen Paragraph 7, Absatz eins, letzter Satz GEG, nach dem gegen die Bestimmung von Beträgen, die in Durchführung einer rechtskräftigen Entscheidung des Gerichtes in den Zahlungsauftrag aufgenommen wurden, ein Rechtsmittel nur mit der Begründung erhoben werden könne, dass die Zahlungsfrist unrichtig bestimmt worden sei oder der Zahlungsauftrag der ihm zugrunde liegenden Entscheidung nicht entspreche, sei allgemein Ausdruck der Trennung der Justiz von der Verwaltung. Das Vorbringen im Schriftsatz vom 14.09.2015 betreffe aber ausschließlich Rechtsfragen der Verfassungsmäßigkeit der der Zwangsstrafe zugrunde liegenden Normen bzw. ihrer Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht. Ein konkretes Vorbringen iSd Paragraph 7, GEG lasse sich dem Schriftsatz aber nicht entnehmen und habe sich auch amtswegig kein Anlass zur Korrektur ergeben. Werde ein Zahlungsauftrag (nunmehr Mandatsbescheid) nur hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit der bereits gerichtlich festgestellten Zahlungspflicht bekämpft, sei die Vorstellung wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen.

10. Gegen diesen Bescheid erhoben die Erstbeschwerdeführerin und der Zweitbeschwerdeführer durch ihren gemeinsamen Rechtsvertreter mit elektronisch eingebrachtem Schreiben vom 28.06.2016 fristgerecht Beschwerde und führten im Wesentlichen aus, dass sich aus dem Bescheid keine Hinweise ergeben, dass das Ermittlungsverfahren gemäß § 57 AVG rechtzeitig eingeleitet worden sei. Daher sei auch der Mandatsbescheid außer Kraft getreten und sei der Bescheid aus diesem Grund aufzuheben. Darüber hinaus sei auch § 6 GEG nicht die einzig maßgebliche Bestimmung, verweise dieser doch auf das AVG, weshalb auch dessen Regelungen über die Mindestanforderungen eines Bescheides gelten würden. § 6 GEG könne auch nicht abschließend die Vorstellungsgründe begrenzen, weil das Unionsrecht gegenüber dem österreichischen Recht vorrangig und daher jede unionsrechtliche Unregelmäßigkeit aufzugreifen sei. Auch wenn § 6 GEG nur ganz wenige Einwendungen zulasse, sei jeder Einwand der Unionsrechtswidrigkeit in jeder Lage des Verfahrens zu berücksichtigen. Diesbezüglich werde auf die Vorstellungen verwiesen. Über die genannten Gründe hätte gemäß § 45 AVG Parteigehör gewährt werden müssen und die belangte Behörde darlegen müssen, warum sie einen bestimmten Bescheid erlassen wolle, aus welchen sachlichen Gründen, aufgrund welcher Beweiswürdigung und aufgrund welcher rechtlichen Grundlage. Schließlich wurde zu den bisherigen Bedenken hinsichtlich der Strafbeschlüsse und zum Normprüfungsverfahren des Verfassungsgerichtshofes ausgeführt.

10. Gegen diesen Bescheid erhoben die Erstbeschwerdeführerin und der Zweitbeschwerdeführer durch ihren gemeinsamen Rechtsvertreter mit elektronisch eingebrachtem Schreiben vom 28.06.2016 fristgerecht Beschwerde und führten im Wesentlichen aus, dass sich aus dem Bescheid keine Hinweise ergeben, dass das Ermittlungsverfahren gemäß Paragraph 57, AVG rechtzeitig eingeleitet worden sei. Daher sei auch der Mandatsbescheid außer Kraft getreten und sei der Bescheid aus diesem Grund aufzuheben. Darüber hinaus sei auch Paragraph 6, GEG nicht die einzig maßgebliche Bestimmung, verweise dieser doch auf das AVG, weshalb auch dessen Regelungen über die Mindestanforderungen eines Bescheides gelten würden. Paragraph 6, GEG könne auch nicht abschließend die Vorstellungsgründe begrenzen, weil das Unionsrecht gegenüber dem österreichischen Recht vorrangig und daher jede unionsrechtliche Unregelmäßigkeit aufzugreifen sei. Auch wenn Paragraph 6, GEG nur ganz

wenige Einwendungen zulasse, sei jeder Einwand der Unionsrechtswidrigkeit in jeder Lage des Verfahrens zu berücksichtigen. Diesbezüglich werde auf die Vorstellungen verwiesen. Über die genannten Gründe hätte gemäß Paragraph 45, AVG Parteiengehör gewährt werden müssen und die belangte Behörde darlegen müssen, warum sie einen bestimmten Bescheid erlassen wolle, aus welchen sachlichen Gründen, aufgrund welcher Beweiswürdigung und aufgrund welcher rechtlichen Grundlage. Schließlich wurde zu den bisherigen Bedenken hinsichtlich der Strafbeschlüsse und zum Normprüfungsverfahren des Verfassungsgerichtshofes ausgeführt.

11. Mit Schreiben vom 04.07.2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde mit den bezughabenden Akten des Justizverwaltungsverfahrens dem Bundesverwaltungsgericht vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Am 25.08.2015 ergingen Zahlungsaufträge/Mandatsbescheide durch die Kostenbeamtin im Namen der belangten Behörde. Je zwei Zahlungsaufträge/Mandatsbescheide waren an die Erstbeschwerdeführerin und den Zweitbeschwerdeführer gerichtet und forderten sie jeweils zur Zahlung der gegen sie rechtskräftig verhängten Zwangsstrafen in der Höhe von EUR 58.800,-- und EUR 33.600,--, jeweils samt einer Einhebungsgebühr gemäß § 6a GEG in der Höhe von EUR 8,--, sohin jeweils EUR 58.808,-- und EUR 33.608,-- auf. Gegen diese Zahlungsaufträge (Mandatsbescheide) wurde am 14.09.2015 fristgerecht Vorstellung erhoben. Am 25.08.2015 ergingen Zahlungsaufträge/Mandatsbescheide durch die Kostenbeamtin im Namen der belangten Behörde. Je zwei Zahlungsaufträge/Mandatsbescheide waren an die Erstbeschwerdeführerin und den Zweitbeschwerdeführer gerichtet und forderten sie jeweils zur Zahlung der gegen sie rechtskräftig verhängten Zwangsstrafen in der Höhe von EUR 58.800,-- und EUR 33.600,--, jeweils samt einer Einhebungsgebühr gemäß Paragraph 6 a, GEG in der Höhe von EUR 8,--, sohin jeweils EUR 58.808,-- und EUR 33.608,-- auf. Gegen diese Zahlungsaufträge (Mandatsbescheide) wurde am 14.09.2015 fristgerecht Vorstellung erhoben.

Mit Bescheid vom 17.03.2016 machte die Kostenbeamtin Gebrauch von der mit § 7 Abs. 3 GEG gegebenen Möglichkeit, den an die Erstbeschwerdeführerin gerichteten Mandatsbescheid über EUR 33.608,-- wegen irrtümlicher Erlassung amtswegig aufzuheben. Mit Bescheid vom 17.03.2016 machte die Kostenbeamtin Gebrauch von der mit Paragraph 7, Absatz 3, GEG gegebenen Möglichkeit, den an die Erstbeschwerdeführerin gerichteten Mandatsbescheid über EUR 33.608,-- wegen irrtümlicher Erlassung amtswegig aufzuheben.

Dieser Bescheid der Kostenbeamtin erging erst nach Verstreichen der gesetzlichen Ermittlungsfrist von 14 Tagen. Ansonsten wurden keine Ermittlungsschritte gesetzt. Der angefochtene Bescheid des Präsidenten des Landesgerichtes erging am 24.05.2016. Die Mandatsbescheide sind daher kraft Gesetzes außer Kraft getreten.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1.1. Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, BGBl. I Nr. 10/2013 idGF (BVwGG), entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels einfachgesetzlicher materienspezifischer Sonderregelung liegt gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit vor. 3.1.1. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013, idGF (BVwGG), entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels einfachgesetzlicher materienspezifischer Sonderregelung liegt gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013 idGF (VwGVG), geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, idGF (VwGVG), geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 51/1991 (AVG), mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961 idGF (BAO), des Agrarverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 173/1950 idGF (AgrVG), und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984, BGBl. Nr. 29/1984 idGF (DVG), und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991, (AVG), mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961, idGF (BAO), des Agrarverfahrensgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950, idGF (AgrVG), und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984, idGF (DVG), und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

3.2. Zu A) Aufhebung des Bescheides

3.2.1. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. 3.2.1. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 28 Abs. 5 VwGVG sind die Behörden im Falle der Aufhebung des angefochtenen Bescheides durch das Verwaltungsgericht verpflichtet, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Rechtszustand herzustellen. Gemäß Paragraph 28, Absatz 5, VwGVG sind die Behörden im Falle der Aufhebung des angefochtenen Bescheides durch das Verwaltungsgericht verpflichtet, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

Aus der Literatur ergibt sich, dass es sich bei einer Aufhebung um eine materielle Erledigung der Rechtssache in Form eines Erkenntnisses handelt.

3.2.2. Gemäß § 6 Abs. 2 GEG idF BGBl. I Nr. 19/2015 können Kostenbeamte auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren Entscheidungen (Mandatsbescheide) im Namen der Behörde erlassen. Gegen einen solchen Mandatsbescheid ist nur das Rechtsmittel der Vorstellung zulässig (§ 7 Abs. 1 leg.cit.). 3.2.2. Gemäß Paragraph 6, Absatz 2, GEG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 19 aus 2015, können Kostenbeamte auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren Entscheidungen (Mandatsbescheide) im Namen der Behörde erlassen. Gegen einen solchen Mandatsbescheid ist nur das Rechtsmittel der Vorstellung zulässig (Paragraph 7, Absatz eins, leg.cit.).

Auf Mandatsbescheide gemäß § 6 Abs. 2 GEG findet § 57 Abs. 3 AVG Anwendung (VwGH 16.12.2014, Ro 2014/16/0075, VwGH 29.01.2015, Ro 2014/16/0073 und andere). Diese Rechtsprechung bezog sich auf Mandatsbescheid, die vor Inkrafttreten der Novelle des § 7 Abs. 2 GEG BGBl. I Nr. 156/2015 erlassen wurden. Diese Rechtslage ist auch im gegenständlichen Fall anzuwenden, da die Vorstellung am 14.09.2015 und vor Inkrafttreten der Neuregelung am 01.01.2016 eingebracht wurde. Auf Mandatsbescheide gemäß Paragraph 6, Absatz 2, GEG findet Paragraph 57, Absatz 3, AVG Anwendung (VwGH 16.12.2014, Ro 2014/16/0075, VwGH 29.01.2015, Ro 2014/16/0073 und andere). Diese Rechtsprechung bezog sich auf Mandatsbescheid, die vor Inkrafttreten der Novelle des Paragraph 7, Absatz 2, GEG

Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 156 aus 2015, erlassen wurden. Diese Rechtslage ist auch im gegenständlichen Fall anzuwenden, da die Vorstellung am 14.09.2015 und vor Inkrafttreten der Neuregelung am 01.01.2016 eingebracht wurde.

3.2.3. Gemäß § 57 Abs. 3 AVG hat die Behörde binnen zwei Wochen nach Einlangen der Vorstellung das Ermittlungsverfahren einzuleiten, widrigenfalls der angefochtene Bescheid von Gesetzes wegen außer Kraft tritt. Auf Verlangen der Partei ist das Außerkrafttreten des Bescheides zu bestätigen. 3.2.3. Gemäß Paragraph 57, Absatz 3, AVG hat die Behörde binnen zwei Wochen nach Einlangen der Vorstellung das Ermittlungsverfahren einzuleiten, widrigenfalls der angefochtene Bescheid von Gesetzes wegen außer Kraft tritt. Auf Verlangen der Partei ist das Außerkrafttreten des Bescheides zu bestätigen.

Aus der Judikatur und Literatur zu dieser Bestimmung ergibt sich, dass bei Unterlassen von Ermittlungsschritten der Mandatsbescheid ipso iure außer Kraft tritt (VwGH 25.04.1991, 91/06/0010; Hengstschläger/Leeb, AVG, § 57 Rz 38). Unter Ermittlungsverfahren ist ein Verfahren zur Feststellung des für die Anordnung maßgebenden Sachverhalts oder zur Gewährung von Parteiengehör zu verstehen (Hengstschläger/Leeb, AVG, § 57 Rz 39 mwN). Eine besondere Form für die Einleitung des Ermittlungsverfahrens ist nicht vorgesehen, doch muss die Behörde eindeutig zu erkennen geben, dass sie sich durch die Anordnung von Ermittlungen mit der Angelegenheit befasst (VwGH 01.10.1991, 91/11/0058; 23.01.2007, 2006/11/0159; Aus der Judikatur und Literatur zu dieser Bestimmung ergibt sich, dass bei Unterlassen von Ermittlungsschritten der Mandatsbescheid ipso iure außer Kraft tritt (VwGH 25.04.1991, 91/06/0010; Hengstschläger/Leeb, AVG, Paragraph 57, Rz 38). Unter Ermittlungsverfahren ist ein Verfahren zur Feststellung des für die Anordnung maßgebenden Sachverhalts oder zur Gewährung von Parteiengehör zu verstehen (Hengstschläger/Leeb, AVG, Paragraph 57, Rz 39 mwN). Eine besondere Form für die Einleitung des Ermittlungsverfahrens ist nicht vorgesehen, doch muss die Behörde eindeutig zu erkennen geben, dass sie sich durch die Anordnung von Ermittlungen mit der Angelegenheit befasst (VwGH 01.10.1991, 91/11/0058; 23.01.2007, 2006/11/0159;

Hengstschläger/Leeb, AVG, § 57 Rz 40 mwN). Es muss sich dabei um ein aktenkundiges Verhalten handeln (VwGH 11.02.1992, 92/11/0006). Ausreichend ist auch ein bloß innerbehördlicher Vorgang, wie etwa die Anfrage an eine andere Abteilung (VwGH 11.02.1992, 92/11/0006) oder auch die Wiederholung von Ermittlungsschritten (VwGH 01.10.1991, 91/11/0058). Die Prüfung der Rechtzeitigkeit einer Vorstellung zählt grundsätzlich zu den Ermittlungsschritten (VwGH 19.02.1986, 85/11/0231), ist aber auf den ersten Blick zu sehen, dass die Vorstellung rechtzeitig eingebracht worden war, bedarf es keiner weiteren Ermittlungen. Der erwähnte erste Blick aber stellt keinen Verfahrensschritt dar - abgesehen davon, dass er aktenmäßig gar nicht zum Ausdruck kommt, sodass es nach der Aktenlage offen ist, ob die Erstbehörde der Rechtzeitigkeit der Vorstellung überhaupt Beachtung geschenkt hat (VwGH 21.10.1994, 94/11/0202). Hengstschläger/Leeb, AVG, Paragraph 57, Rz 40 mwN). Es muss sich dabei um ein aktenkundiges Verhalten handeln (VwGH 11.02.1992, 92/11/0006). Ausreichend ist auch ein bloß innerbehördlicher Vorgang, wie etwa die Anfrage an eine andere Abteilung (VwGH 11.02.1992, 92/11/0006) oder auch die Wiederholung von Ermittlungsschritten (VwGH 01.10.1991, 91/11/0058). Die Prüfung der Rechtzeitigkeit einer Vorstellung zählt grundsätzlich zu den Ermittlungsschritten (VwGH 19.02.1986, 85/11/0231), ist aber auf den ersten Blick zu sehen, dass die Vorstellung rechtzeitig eingebracht worden war, bedarf es keiner weiteren Ermittlungen. Der erwähnte erste Blick aber stellt keinen Verfahrensschritt dar - abgesehen davon, dass er aktenmäßig gar nicht zum Ausdruck kommt, sodass es nach der Aktenlage offen ist, ob die Erstbehörde der Rechtzeitigkeit der Vorstellung überhaupt Beachtung geschenkt hat (VwGH 21.10.1994, 94/11/0202).

Ist ein Bescheid gemäß § 57 Abs. 3 erster Satz AVG von Gesetzes wegen außer Kraft getreten, so darf die Behörde bei sonstiger Unzuständigkeit nicht ("als Vorstellungsbehörde") dahin entscheiden, dass der Spruch dieses Bescheides in bestimmter Weise (in Erledigung einer Vorstellung) abgeändert (VwGH 24.06.1983, 83/02/0139) oder bestätigt (vgl. VwGH 16.12.2014, Ro 2014/16/0075) werde. Der Verwaltungsgerichtshof hat ausdrücklich ausgesprochen (VwGH 29.01.2015, Ro 2014/16/0073), dass bei Bestätigung eines außer Kraft getreten Mandatsbescheides in Erledigung einer Vorstellung nach § 6b GEG Unzuständigkeit des Präsidenten des Landesgerichtes gegeben ist. Ist ein Bescheid gemäß Paragraph 57, Absatz 3, erster Satz AVG von Gesetzes wegen außer Kraft getreten, so darf die Behörde bei sonstiger Unzuständigkeit nicht ("als Vorstellungsbehörde") dahin entscheiden, dass der Spruch dieses Bescheides in bestimmter Weise (in Erledigung einer Vorstellung) abgeändert (VwGH 24.06.1983, 83/02/0139) oder bestätigt (vergleiche VwGH

16.12.2014, Ro 2014/16/0075) werde. Der Verwaltungsgerichtshof hat ausdrücklich ausgesprochen (VwGH 29.01.2015, Ro 2014/16/0073), dass bei Bestätigung eines außer Kraft getreten Mandatsbescheides in Erledigung einer Vorstellung nach Paragraph 6 b, GEG Unzuständigkeit des Präsidenten des Landesgerichtes gegeben ist.

3.2.4. Für den vorliegenden Fall ergibt sich daraus folgendes:

Die Vorstellung wurde am 14.09.2015 eingebracht, aber erst der Bescheid, mit dem gemäß § 7 Abs. 3 GEG der irrtümlich ergangene Zahlungsauftrag über EUR 33.808,-- an die Erstbeschwerdeführerin aufgehoben wurde, deutet auf Ermittlungsschritte hin. Dieser Aufhebungsbescheid wurde am 17.03.2016 zur Ausfertigung gegeben und am 18.03.2016 dem Rechtsvertreter der Erstbeschwerdeführerin elektronisch zugestellt. Damit wurde der einzige im Akt ersichtliche Ermittlungsschritt außerhalb der Frist gemäß § 57 Abs. 3 AVG von 14 Tagen, welche am 28.09.2015 abließ, gesetzt, weshalb die Mandatsbescheide gemäß § 57 Abs. 3 erster Satz AVG von Gesetzes wegen außer Kraft getreten sind. Die Vorstellung wurde am 14.09.2015 eingebracht, aber erst der Bescheid, mit dem gemäß Paragraph 7, Absatz 3, GEG der irrtümlich ergangene Zahlungsauftrag über EUR 33.808,-- an die Erstbeschwerdeführerin aufgehoben wurde, deutet auf Ermittlungsschritte hin. Dieser Aufhebungsbescheid wurde am 17.03.2016 zur Ausfertigung gegeben und am 18.03.2016 dem Rechtsvertreter der Erstbeschwerdeführerin elektronisch zugestellt. Damit wurde der einzige im Akt ersichtliche Ermittlungsschritt außerhalb der Frist gemäß Paragraph 57, Absatz 3, AVG von 14 Tagen, welche am 28.09.2015 abließ, gesetzt, weshalb die Mandatsbescheide gemäß Paragraph 57, Absatz 3, erster Satz AVG von Gesetzes wegen außer Kraft getreten sind.

Da fallbezogen die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid der Vorstellung gegen Mandatsbescheide gemäß § 6 Abs. 2 GEG keine Folge gegeben hat und sie "zurückgewiesen" hat (was offenbar ein Vergreifen im Ausdruck darstellte, da sie in der Begründung des Bescheides die Mandatsbescheide inhaltlich bestätigte) und daher nicht bloß zum Ausdruck gebracht hat, dass sie ihrerseits die Erstbeschwerdeführerin und den Zweitbeschwerdeführer zur Entrichtung der geschuldeten Beträge verpflichtete -, ist die Unzuständigkeit der belangten Behörde zur Entscheidung als Vorstellungsbehörde gegeben, wenn von einem Außer-Kraft-Treten des Mandatsbescheides nach § 6b Abs. 1 GEG iVm § 57 Abs. 3 AVG auszugehen wäre (vgl. VwGH 16.12.2014, Ro 2014/16/0075). Dies ist - wie ausgeführt wurde - hier der Fall. Da fallbezogen die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid der Vorstellung gegen Mandatsbescheide gemäß Paragraph 6, Absatz 2, GEG keine Folge gegeben hat und sie "zurückgewiesen" hat (was offenbar ein Vergreifen im Ausdruck darstellte, da sie in der Begründung des Bescheides die Mandatsbescheide inhaltlich bestätigte) und daher nicht bloß zum Ausdruck gebracht hat, dass sie ihrerseits die Erstbeschwerdeführerin und den Zweitbeschwerdeführer zur Entrichtung der geschuldeten Beträge verpflichtete -, ist die Unzuständigkeit der belangten Behörde zur Entscheidung als Vorstellungsbehörde gegeben, wenn von einem Außer-Kraft-Treten des Mandatsbescheides nach Paragraph 6 b, Absatz eins, GEG in Verbindung mit Paragraph 57, Absatz 3, AVG auszugehen wäre vergleiche VwGH 16.12.2014, Ro 2014/16/0075). Dies ist - wie ausgeführt wurde - hier der Fall.

Es liegt daher - wie in der Beschwerde gerügt - Unzuständigkeit der belangten Behörde zur Entscheidung "als Vorstellungsbehörde" vor, womit dem angefochtenen Bescheid eine Rechtswidrigkeit iSd Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG anhaftet, und er gemäß § 28 Abs. 1, 2 und 5 VwGVG zu beheben war. Es liegt daher - wie in der Beschwerde gerügt - Unzuständigkeit der belangten Behörde zur Entscheidung "als Vorstellungsbehörde" vor, womit dem angefochtenen Bescheid eine Rechtswidrigkeit iSd Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG anhaftet, und er gemäß Paragraph 28, Absatz eins, 2 und 5 VwGVG zu beheben war.

3.2.5. Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) entgegenstehen. Im gegenständlichen Fall geht der Sachverhalt eindeutig aus den Akten hervor und wurde auch keine mündliche Verhandlung beantragt. Wie der Verwaltungsgerichtshof ausführte, ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Verfahren zur Vorschreibung und Einbringung von Gerichtsgebühren mangels Vorliegens von "civil rights" unter dem Blickwinkel des Art. 6 EMRK nicht erforderlich (VwGH 26.06.2003, 2000/16/0305 mwN). Auch ist nicht ersichtlich, warum nach Art. 47 GRC eine Verhandlung erforderlich sein soll. 3.2.5. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) noch

Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) entgegenstehen. Im gegenständlichen Fall geht der Sachverhalt eindeutig aus den Akten hervor und wurde auch keine mündliche Verhandlung beantragt. Wie der Verwaltungsgerichtshof ausführte, ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Verfahren zur Vorschreibung und Einbringung von Gerichtsgebühren mangels Vorliegens von "civil rights" unter dem Blickwinkel des Artikel 6, EMRK nicht erforderlich (VwGH 26.06.2003, 2000/16/0305 mwN). Auch ist nicht ersichtlich, warum nach Artikel 47, GRC eine Verhandlung erforderlich sein soll.

3.3. Zu B) Unzulässigkeit der Revision

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (siehe Punkt 3.2.), noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (siehe Punkt 3.2.), noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Das Bundesverwaltungsgericht kann sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen.

Schlagworte

Außerkräfttreten Zahlungsauftrag, Einhebungsgebühr,
Ermittlungspflicht, ersatzlose Behebung, Mandatsbescheid,
Unzuständigkeit, Zwangsstrafe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W214.2129592.1.00

Zuletzt aktualisiert am

29.06.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at